

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 27. Mai 2004

Nr. 5/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für HH-Jahr 2004
2. 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin
3. Friedhofssatzung der Gemeinde Welsebruch
4. Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Welsebruch
5. 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welsebruch
6. Bekanntmachung der Vorschlagslisten zur Wahl der ehrenamtlichen Richter
7. Bekanntmachung zur Straßenreinigung
8. Auslage externer Notfallplan für MVL GmbH
9. Feststellung Wahlergebnisse Wahl Ortsbeirat OT Landin, und Ortsbürgermeister OT Jamikow
10. zugelassene Wahlvorschläge Ortsbürgermeister OT Jamikow
11. zugelassene Wahlvorschläge Ortsbeirat OT Landin
12. Wahlergebnis Ortsbeirat OT Schönermark

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Gemeindevertretersitzungen
Ortsbeirat Briest 26.04.2004
Ortsbeirat Passow/Wendemark 26.04.2004
Ortsbeirat Schönöw 26.04.2004
Mark Landin 27.04.2004
Welsebruch 29.04.2004
Berkholz-Meyenburg 06.05.2004
Pinnow 13.05.2004
Schöneberg 01.04.2004 (Nachtrag)

Ende des amtlichen Teils

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.04.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.006.000 EUR
in der Ausgabe auf 1.006.000 EUR
und
2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 835.800 EUR
in der Ausgabe auf 835.800 EUR
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 167.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 270 v. H.

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten. Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung. Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Amtsleiter der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 seine Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- 1.) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 50.000 EUR übersteigt.
- 2.) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- 3.) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Pinnow, den 28.04.2004

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin, beschlossen am 27.04.2004 für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 28.04.2004

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin vom 02.02.2004

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse, Nr. 2/2004 vom 26.02.2004, S. 2-4)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 298, 203) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 27.04.2005 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 - Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung - wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften vor, sofern diese den Wert von 1.000 EUR übersteigt.

Artikel 2

Der § 6 - Der Gemeindevertretung vorbehaltenen Entscheidungen der laufenden Verwaltung - wird gestrichen.

Artikel 3

§ 7 wird zu § 6

§ 8 wird zu § 7

§ 9 wird zu § 8

In § 8 - Gemeindevertretung - wird der Absatz 2 dann wie folgt geändert: Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 wird zu § 9

In § 9 - Ausschüsse - wird der Abs. 4 dann wie folgt geändert:

In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 wird zu § 10

In § 10 - Ortsbeiräte - wird der Absatz 2 dann wie folgt geändert:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden nach § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 wird zu § 11

§ 13 wird zu § 12

§ 14 wird zu § 13

Artikel 4

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 03.05.2004

Amtdirektor
Detlef Krause

Siegel

Friedhofssatzung der Gemeinde Welsebruch

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226) und der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeindevertretung Welsebruch in der Sitzung am 29.04.2004 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Welsebruch gilt für den Friedhof **Wendemark**, für die **Trauerfeierhalle in Passow, Grünower Str.** und für die **Trauerfeierhalle in Wendemark, Lindenallee**.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof in Wendemark ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung im Eigentum der Gemeinde Welsebruch.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Welsebruch waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Der Friedhof steht allen Einwohnern der Gemeinde Welsebruch im gleichen Umfang und unter gleichen Bedingungen mit ihren Einrichtungen zur Verfügung und dient der Erdbestattung sowie Beisetzung von Urnen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Welsebruch in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Welsebruch auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Es werden keine Öffnungszeiten festgelegt.

- (2) Die Gemeinde Welsebruch kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Die Untersagung ist 1 Monat vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist eine Ruhestätte. Besucher und die auf dem Friedhof Beschäftigten haben sich der Bedeutung und Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Das Befahren des Friedhofes mit motorbetriebenen Fahrzeugen, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt (Rollstühle ausgenommen) sowie das Radfahren
 - b) Das Freilassen von Hunden. Hunde sind an der Leine zu führen und der Kontakt zu Grabstellen ist auszuschließen.
 - c) Das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Plätze.
 - d) Das unberechtigte Betreten von Grabstätten, sowie das Beschmutzen oder Beschädigen von Anlagen.
 - e) Das Verschmutzen von Wasserzapfstellen.
 - f) Das Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten.
 - g) In der Nähe stattfindender Beerdigungen gewerbliche Arbeiten zu verrichten.
 - h) Das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
 - i) Das Verteilen von Druckschriften sowie die Durchführung von Sammlungen.
 - j) Das widerrechtliche Entfernen von Blumen und Gewächsen von Grabstätten.
 - k) Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Im Interesse der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung dürfen alle gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die im Besitz einer von der Gemeinde auf jederzeitigen Widerruf erteilten Genehmigung sind.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und der Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt. Die Gemeinde kann Verlagerungen der Zeiten nach Satz 1 zulassen und genehmigen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (8) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.
Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt.
Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt 1,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Wiederbelegungen hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher zu entfernen.
Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. (2) Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstätte nicht wiederbelegt werden darf. Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist, die nicht unterschritten werden darf.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Gemeinde vor Ablauf der Ruhefrist nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (4) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.
- (5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.

- (6) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und kann sich eines Dritten bedienen.
- (8) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (9) Umbettungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, der Gemeinde Welsebruch. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (3) Grabstätten werden unterschieden in
- Wahlgrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - Ehrengrabstätten
- (4) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist gebührenpflichtig.
Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, mit den Abmessungen von 2,10 m x 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte können auf Antrag verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag (schriftlich) und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, wenn die Gemeinde einem Wiedererwerb zustimmt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grab- und Nutzungsurkunde.
- (5) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 6 Monaten, hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (7) Eine Wahlgrabstätte darf nur dann wiederbelegt werden, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist.
Ausnahme: Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten
Wird eine Urne auf einer Wahlgrabstätte beigesetzt, für die bereits Nutzungsrecht besteht, die Ruhezeit aber noch nicht abgelaufen ist, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neu beginnenden Ruhezeit wieder erworben werden.
Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für

den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Wahlgrabstätten (Aufbettung)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden. Die Abmessungen für Urnenwahlgrabstätten sind gleich zu setzen mit einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (4) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung. Auf der Anlage befindet sich ein Gedenkstein. An diesem werden Blumen oder Gebinde abgelegt. Der Würde dieser Anlage entsprechend muss darauf geachtet werden, dass das Betreten nur zur Ablage von Blumen und Gebinden gestattet ist. Dafür wird der Weg zum Gedenkstein benutzt.

§ 15

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege

§ 16

Gestaltung, Herrichtung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (5) Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Verwelkter Grabschmuck (Blumen, Kränze) sind vom Nutzungsberechtigten an den dafür eingerichteten Plätzen abzulegen.
- (6) Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.

- (7) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet.
- (8) Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (9) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte ist diese vom Nutzungsberechtigten einzuebnen und abzuräumen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen.

§ 17

Einebnungen

- (1) Grabstätten werden nach Ablauf der Nutzungsdauer (Ruhezeit) eingeebnet. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme durchführen auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 18

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos
 - a) abräumen, einebnen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Grabmale

- (1) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur zugelassene Steinmetze berechtigt.
- (2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (5) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (6) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (7) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (8) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Grabmale oder durch Umstürzen von Teilen dieser entsteht.
- (9) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 20

Benutzung der Leichenhalle/Trauerfeierhalle

- (1) Die Leichenhalle/Trauerfeierhalle auf den Friedhöfen dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in der Leichenhalle noch einmal sehen (Abschiednahme). Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21

Trauerfeier

Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 3 a-k dem Verhalten auf dem Friedhof
 2. § 6 Abs. 5 der Beachtung von Regelungen der Friedhofsatzung
 3. § 6 Abs. 6 den gewerbl. Arbeiten innerhalb der Öffnungszeiten
 4. § 6 Abs. 7 der Lagerung von Material an genehmigten Stellen
 5. § 16 Abs. 1 gärtnerischer Gestaltung und Unterhaltung
 6. § 16 Abs. 3 der Bepflanzung der Grabstätten
 7. § 16 Abs. 4 der Anpassung an den Gesamtcharakter und Würde des Friedhofes
 8. § 16 Abs. 5 dem Anlegen von Pflanzbeeten, Ablage von verwelkten Blumen außerhalb vorhandener Plätze
 9. § 16 Abs. 6 Trennung von Abfällen
 10. § 16 Abs. 7 Grabflächen betoniert, Gruften herrichtet und Metall-einfassungen, aufstellt
 11. § 18 Abs. 1 Satz 1 ordnungsgemäßem Herrichten und Pflege von Gräbern
 12. § 19 Abs. 1 der Aufstellung von Grabmalen nur durch zugelassene Steinmetze
 13. § 19 Abs. 2 der Befestigung und Fundamentierung von Grabmalen nach anerkannten Regeln des Handwerks und dauernde Standfestigkeit
 14. § 19 Abs. 3 der dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten den Grabmale
 15. § 19 Abs. 4 der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet ist
 20. § 19 Abs. 8 schuldhaft verursachter Schäden durch Umfallen von Grabmalen
 handelt, oder einer erteilten vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Amtsdirektor.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach der bisherigen Satzung vom 12.12.2002.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 25

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes in Wendemark und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welsebruch, den 07.05.2004

Detlef Krause

Siegel

Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsatzung der Gemeinde Welsebruch vom 07.05.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 07.05.2004

Detlef Krause

Siegel

Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Welsebruch

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I Bbg. S. 298) und §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295 bis 297) und § 25 der Friedhofsatzung der Gemeinde Welsebruch hat die Gemeindevertretung Welsebruch in der Sitzung am 29.04.2004 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Welsebruch beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wendemark und der Trauerhallen in Passow und auf dem Friedhof Wendemark werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Wendemark
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre | |
| aa) Doppelgrab | 435,00 EUR/Grabstelle |
| b) Urnengrabstelle wird mit einer Wahlgrabstelle gleichgesetzt | 870,00 EUR/Doppelgrab |
| c) Aufbettung bis maximal 4 Urnen auf ein bestelltes Grab für 20 Jahre | 435,00 EUR/Urnengrabstelle |
| d) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufrecht von weiteren Jahren | 54,40 EUR/Aufbettung |
| e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre | 21,80 EUR/Grab und Jahr |
| | 174,00 EUR/Urnengrab |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf dem Friedhof in Wendemark betragen 7,00 EUR/Grabstelle und Jahr

§ 6

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 7

Trauerhallengebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Passow und Wendemark betragen 50,00 EUR/Trauerfall.

§ 8

Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.06.2004 in Kraft.

Pinnow, den 07.05.2004

Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Welsebruch vom 07.05.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 07.05.2004

Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

Siegel

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welsebruch vom 08.12.2003

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse, Nr. 13/2003 vom 18.12.2003, S. 3-5)

zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welsebruch vom 02.02.2004

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse, Nr. 02/2004 vom 26.02.2004, S. 24)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 298, 203) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.04.2004 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 - Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung - wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften vor, sofern diese den Wert von 1.000 EUR übersteigt.

Artikel 2

Der § 5 - Der Gemeindevertretung vorbehaltenen Entscheidungen der laufenden Verwaltung - wird gestrichen.

Artikel 3

§ 6 wird zu § 5

§ 7 wird zu § 6

§ 8 wird zu § 7

In § 7 - Gemeindevertretung - wird der Absatz 2 dann wie folgt geändert: Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 wird zu § 8

In § 8 - Ausschüsse - wird der Abs. 4 dann wie folgt geändert:

In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10 wird zu § 9

In § 9 - Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister- wird der Absatz 2 dann wie folgt geändert:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden nach § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 wird zu § 10

§ 12 wird zu § 11

§ 13 wird zu § 12

Artikel 4

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 10.05.2004

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung

Die Vorschlagslisten der Gemeinde Welsebruch und der Gemeinde Pinnow für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) für die Amtsperiode 2005 - 2008 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegen in der Zeit vom

07.06. - 13.06.2004

im Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow und im Bürgerbüro des Amtes Oder-Welse in der Schulstraße 34 in 16306 Welsebruch, OT Passow/Wendemark, während folgender Dienstzeiten aus.

Standort/ Wochentage	Amt Oder-Welse in Pinnow	Bürgerbüro in Welsebruch OT Passow/Wendemark
Montag	7:30 Uhr - 16:15 Uhr	-
Dienstag	7:30 Uhr - 18:00 Uhr	16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr - 16:15 Uhr	-
Donnerstag	7:30 Uhr - 17:00 Uhr	15:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr - 13:15 Uhr	

Im gleichen Zeitraum erfolgt der Aushang der Listen in folgenden Schaukästen:

- Amt Oder-Welse Schaukasten in Pinnow, Gutshof 1
- Gemeinde Welsebruch
 - Ortsteil Passow/Wendemark: Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse)
 - Ortsteil Briest: Hauptstraße 36
 - Ortsteil Jamikow: Dorfstraße (am Gutshaus)
 - Ortsteil Schönow: Bahnhofstraße 9
- Gemeinde Pinnow: Gutshof 1 (Fläche neben dem Gebäude der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse)

Gegen die Vorschlagsliste kann entsprechend § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Pinnow, 17.05.2004

Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, aufgrund jahreszeitlicher Veränderungen ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, verstärkt der Pflicht zur Straßenreinigung nachzukommen. Daher weise ich Sie auf die Satzungen über die Reinigung und Winterwartung öffentlicher Straßen und Wege in den amtsangehörigen Gemeinden hin. In den Satzungen ist die Pflicht der Grundstückseigentümer oder sonst Verpflichteten zur Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen und Wege in den Gemeinden geregelt.

- (1) **Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege und der Grünflächen zwischen Grundstücksgrenze und angrenzendem Gehweg oder angrenzender Fahrbahn. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.** Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (2) **Die Pflichtigen haben die genannten Straßenabschnitte in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten oder unbebauten Grundstücke zu reinigen.** Sind die Grundstückseigentümer oder sonst Verpflichteten beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Die Reinigung hat einmal wöchentlich, in der Regel sonnabends, sowie vor allen gesetzlichen Feiertagen bis 19.00 Uhr zu erfolgen. Der Kehricht und sonstiger Unrat ist sofort ordnungsgemäß von jedem zur Reinigung Verpflichteten auf seine Kosten zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn noch dem öffentlichen Kanalnetz zugekehrt werden.
- (3) Die Reinigung umfasst auch das Entfernen von Gras, anderem Bewuchs, Kehricht, Schlamm und anderen Fremdkörpern. Die Reinigung muss so erfolgen, dass eine Beschädigung der Oberflächen nicht eintreten kann.

Die örtliche Ordnungsbehörde wird in den Monaten Mai und Juni verstärkt Kontrollen hinsichtlich der Umsetzung der Pflichten entsprechend den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung durchführen.
Die Satzungen sind im Amt Oder-Welse, Ordnungsamt, Gutshof 1 in 16278 Pinnow während der Dienstzeiten einzusehen.

Pinnow, 17.05.2004

Krause
Amtdirektor

Bekanntmachung

Der Entwurf des **externen Notfallplanes** für das Unternehmen MVL GmbH kann in der Zeit

vom 10. Juni - 09. Juli 2004

zu den **üblichen Sprechzeiten** an folgenden Orten eingesehen werden:

- Kreisverwaltung Uckermark, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 1, Raum 127
- Stadtverwaltung Schwedt/Oder, 16303 Schwedt/Oder, Lindenallee 25 - 29, Haus 1, Zimmer 305;
- Amtsverwaltung Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1, Bereich Hauptverwaltung.

Pinnow, 17.05.2004

Krause
Amtdirektor

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Wahl zum Ortsbeirat des OT Landin der Gemeinde Mark Landin und der Wahl zum/r Ortsbürgermeister/in des OT Jamikow der Gemeinde Welsenbruch am 13.06.2004

Tag: 14.06.2004
Ort: Sitzungsraum des Amtes Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Uhrzeit: 16:30 Uhr
Alle interessierten Bürger können daran teilnehmen!

Pinnow, 17.05.2004

Hein
Wahlleiterin

Amt Oder-Welse
Die Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zur/m Ortsbürgermeister/in des OT Jamikow der Gemeinde Welsebruch am 13.06.2004

Einzelwahlvorschlag Krug
Krug, Erna
Kaufmännische Angestellte
Mittelweg 17
Geburtsjahr: 1962

Einzelwahlvorschlag Villwock
Villwock, Bernd
Selbstständig
Birkenweg 10
Geburtsjahr: 1968

Pinnow, 17.05.2004

Hein
Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortsbeirat des OT Landin der Gemeinde Mark Landin am 13.06.2004

- 1. Einzelwahlvorschlag Grösch**
Grösch Wolfgang, Angestellter
Hauptstraße 23
Geburtsjahr 1953
- 2. Einzelwahlvorschlag Prätzel**
Prätzel Franz, Anleiter
Schlossstraße 8
Geburtsjahr 1947
- 3. Einzelwahlvorschlag Siewert**
Siewert Verena, Bank- und Versicherungskauffrau
Bahnhofstraße 3
Geburtsjahr 1957
- 4. Einzelwahlvorschlag Dr. Stumpf**
Dr. Stumpf Michael, Zahnarzt
Seeweg 50
Geburtsjahr 1960

Die Nummerierung der Wahlvorschläge erfolgt entsprechend § 39 Abs. 3-5 BgKWahlG.

Pinnow, 17.05.2004

Hein
Wahlleiterin

Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat im OT Schönermark der Gemeinde Mark Landin am 20.04.2004

Zahl der wahlberechtigten Personen:	343
Zahl der Wähler:	121
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	335

Es waren 3 Sitze zu vergeben:

Einzelwahlvorschlag Bohn: 1 Sitz
Bohn, Roland - 106 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Hartwig: 1 Sitz
Hartwig, Annett - 102 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Grambauer: 1 Sitz
Grambauer, Hermann - 95 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Selig: kein Sitz
Selig, Ewald - 32 Stimmen

Pinnow, 17.05.2004

Hein
Wahlleiterin

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 2. Sitzung des Ortsbeirates Briest am 26.04.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. Öffentliche Sitzung

- 05/2004 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Briest der Gemeinde Welsebruch zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Welsebruch Nr. 45/2004 „Aufhebung der Beschlüsse 9/96 vom 23.04.1996, 69/00 vom 12.10.2000 und 76/01 vom 12.07.2001

Information aus 3. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark am 26.04.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. Öffentliche Sitzung

- 04/2004 Änderung des Gemeindepflanzens der Gemeinde Welsebruch
Der Name der Gemeinde soll nicht mehr Welsebruch, sondern Passow sein.

Information aus 2. Sitzung des Ortsbeirates Schönow am 26.04.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. Öffentliche Sitzung

- 01/2004 Änderung des Gemeindepflanzens der Gemeinde Welsebruch
Der Name der Gemeinde soll nicht mehr Welsebruch, sondern Passow sein.
- 02/2004 Aufhebung des Beschlusses Nr. 10/2003 vom 05.03.2003 zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schönow Nord-Ost“ in der Gemeinde Welsebruch, OT Schönow
- 03/2004 Aufhebung des Beschlusses Nr. 09/2003 vom 05.03.2003 über die Aufstellung eines B-Planes Nr. 2 „Schönow Nord-Ost“ in der Gemeinde Welsebruch, OT Schönow
- 04/2004 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jamiko-Nord/Schönow Nord-Ost“ der Gemeinde Welsebruch

Information aus 3. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 27.04.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. Öffentliche Sitzung

- 23/2004 Haushaltssatzung 2004
- 24/2004 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin
- 27/2004 Kündigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Mark Landin OT Grünow im Landschaftspflegeverein Randow-Welse-Sernitz
- 28/2004 Festlegung des privatrechtlichen Entgeltes für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten in der Gemeinde Mark Landin, dem OT Schönermark durch Dritte.
Festgelegt wurde: Gemeinderaum, Am Dorfanger 29 25,00 EUR/Tag

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 29/2004 Ablehnung zur Änderung des Tauschplanes im Bodenordnungsverfahren „Freiwilliger Landtausch Schönermark, Az: 5-510-K“
- 30/2004 Änderung der Anlage zum Verwaltervertrag mit der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH vom 18.9.2002

Information aus 3. Sitzung der Gemeindevertretung Welsebruch vom 29.04.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. Öffentliche Sitzung

- 26/2004 Benennung von sachkundigen Einwohnern für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
Frau A. Grunwald, Frau K. Jeske,
Herr R. Ekelmann OT Briest
Herr P. Krause OT Schönow
Herr B. Villwock OT Jamikow
Frau A. Leider, Herr H. Schmidt,
Herr H. Pfeifer OTPassow/Wendemark
- 27/2004 Bestellung des Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales
Vorsitzende: Frau I. Wolf-Molorciuc
Stellvertreter: Herr U. Neugebauer-Wallura
- 30/2004 Friedhofssatzung der Gemeinde Welsebruch
- 42/2004 Benennung von sachkundigen Einwohnern für den Ausschuss für Bau- und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Welsebruch
Herr H. Münchmeyer, Herr N. Jeske OT Briest
Herr H. Wilhelm, Herr D. Saaber,
Frau M. Hardt OT Passow/Wendemark
- 43/2004 Bestellung des Vorsitzenden des Ausschusses für Bau- und Gemeindeentwicklung
Vorsitzender: Herr A. Lütke
Stellvertreter: Herr B. Voitge
- 45/2004 Aufhebung des Beschlusses Nr. 9/96 vom 23.04.1996 (Aufstellungsbeschluss einer Abrundungssatzung Briest), Aufhebung des Beschlusses Nr. 69/00 vom 12.10.2000 (Beschluss zum geänderten Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den OT Briest) und Aufhebung des Beschlusses 76/2001 vom 12.07.2001 (Abwägungsbeschluss zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Welsebruch, OT Briest)
- 46/2004 Änderung des Gemeindepflanzens der Gemeinde Welsebruch
- 47/2004 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welsebruch
- 48/2004 Verpachtung des Grundstücks Flurstück 528 der Flur 2, Gemarkung Schönow
- 51/2004 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2005 - 2008
Vorgeschlagen wurden: Frau Erna Krug
Herr Uwe Neugebauer-Wallura
- 52/2004 Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Wendemark und der Trauerhallen Passow und Wendemark
- 53/2004 Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und der Trauerhallen der Gemeinde Welsebruch
- 54/2004 Aufhebung des Beschlusses Nr. 60/2002 vom 19.09.2002 der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Jamikow Nord“ in der Gemeinde Welsebruch, OT Jamikow
- 55/2004 Aufhebung des Beschlusses Nr. 43/2002 vom 04.07.2002 über die Aufstellung eines B-Planes Nr. 3 „Jamikow-Nord“ in der Gemeinde Welsebruch, OT Jamikow
- 56/2004 Aufhebung des Beschlusses Nr. 10/2003 vom 05.03.2003 zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schönow Nord-Ost“ in der Gemeinde Welsebruch, OT Schönow
- 57/2004 Aufhebung des Beschlusses Nr. 09/2003 vom 05.03.2003 über die Aufstellung eines B-Planes Nr. 2 „Schönow Nord-Ost“ in der Gemeinde Welsebruch, OT Schönow
- 58/2004 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Jamikow-Nord/Schönow Nord-Ost“ der Gemeinde Welsebruch
- 59/2004 Aufhebung des Beschlusses Nr. 44/2002 vom 04.07.2002 über die Aufstellung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Jamikow Nord“ in der Gemeinde Welsebruch, OT Jamikow

- 60/2004 Durchführung und Finanzierung der Regie-ABM zur Beräumung der ehemaligen Materiallagerfläche Gemarkung Passow Flur 3, Flurstück 79/3 durch den RFV e.V. Gutshof 6 in 16278 Pinnow
- B. Nichtöffentliche Sitzung**
- 49/2004 Genehmigungserklärung zum Nachtrag UR-Nr. 12/04 zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 378/04
- 50/2004 Rangrücktritt der Gemeinde Welsebruch - Grundschild UR.-Nr. 255/2004

Information aus 4. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 06.05.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- A. Öffentliche Sitzung**
- 43/2004 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2004
- 44/2004 Haushaltssatzung 2004
- 45/2004 Verkauf eines Schlauchtransportanhängers
- 46/2004 Gewährung eines Zuschusses an den Feuerwehrverein Berkholz-Meyenburg
- B. Nichtöffentliche Sitzung**
- 41/2004 Ankauf einer Garage, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 7, Flurstück 83
- 42/2004 Eintragung einer Dienstbarkeit - Übernahme von Abstandsflächen - auf dem Grundstück Gemarkung Schwedt, Flur 69 Flurstück 113
- 47/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 493/04 vom 07.04.2004
- 48/2004 Genehmigungserklärung des Angebotes zum Abschluss eines Kaufvertrages UR-Nr. 488/04
- 49/2004 Weitere Verfahrensweise zum Vorgang Heinz Schmidt

Information aus 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 13.05.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- A. Öffentliche Sitzung**
- 17/2004 Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragsatzung -
- 22/2004 Beschluss zur Realisierung der Baumaßnahme „Umbau ehemalige Gaststätte mit Nebengebäude zum Wohngebäude“
- 23/2004 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Schöffen) für

- die Amtsperiode 2005 - 2008
Vorgeschlagen wurde: Frau Manja Schulz
- 24/2004 Durchführung und Finanzierung der Regie-ABM zur „Vorbereitung der Investitionen im Gewerbepark Pinnow“ durch den Regionalen Förderverein e.V. Gutshof 6, 16278 Pinnow
- 26/2004 Aufhebung des Beschlusses 01/2004 vom 12.02.2004 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow
- 27/2004 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow
- 28/2004 Einvernehmensklärung zur Auftragsvergabe der Erarbeitung der Planungsunterlagen, Realisierung sowie der Baubetreuung für die Maßnahme: Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow, Teilobjekt: Gasversorgung an die EWE Aktiengesellschaft, Hergermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Information aus 2. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 01.04.2004 (Nachtrag)

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- A. Öffentliche Sitzung**
- 23/2004 Antrag der Gemeinde Schöneberg an den Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse auf Anpassung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Gemeinde Schöneberg und Ausweisung der Gartensparten „Sonnental“ und „Sandberg“ als Sondergebiet
- 24/2004 Beschluss der Gemeinde Schöneberg zur Nutzung des Vorkaufsrechts für das Flurstück 353 in der Gemarkung Schöneberg der Flur 9
- 25/2004 Beschluss der Gemeinde Schöneberg zur Unterstützung der Unterschriftensammlung mit der Forderung des Fahrverbots für LKW's über 7,5 t auf der alten B2 zwischen Pinnow Kreisel und Schwedt/Oder zur Verkehrsberuhigung in der Ortslage Felchow und Flemisdorf

Jagdgenossenschaft
16278 Pinnow, Landkreis Uckermark
Jagdvorsteher Peter Baron, Mühlenteich 4,
16278 Pinnow, Tel.: 033335/41661

Bekanntmachung

Die Genossenschaftsversammlung hat beschlossen, bei Vorlage einer Kopie des Grundbuchauszuges der jagdlich nutzbaren Flächen den Jagdpachtzins an die Jagdgenossen auszuführen.

Der Jagdvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen